



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina, Claudia Köhler, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes
(Drs. 19/9020)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 18 wird folgender Art. 19 eingefügt:

„Art. 19

Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

Das Bayerische Blindengeldgesetz (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl. S. 150, BayRS 2170-6-A), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Blinden- und Gehörlosengeldgesetz
(BayBlindGehörG)“.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Blinde, hochgradig sehbehinderte und hochgradig hörgeschädigte Menschen erhalten auf Antrag, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern haben oder soweit die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 dies vorsieht, zum Ausgleich der durch diese Behinderungen bedingten Mehraufwendungen ein monatliches Blinden- beziehungsweise Gehörlosengeld.“

- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Gehörlos im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit dem Merkzeichen „Gl“ im Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von 80 bis 100.“

- c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Hochgradig hörgeschädigt im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit einem beidseitigen Hörverlust von mindestens 80 % und einem Grad der Behinderung von mindestens 70.“

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

3. Dem Art. 2 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
„⁴Gehörlose Menschen im Sinne von Art. 1 Abs. 4 erhalten ein monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 60 % des Blindengeldes nach Satz 1. ⁵Hochgradig hörgeschädigte Menschen im Sinne von Art. 1 Abs. 5 erhalten ein monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 30 % des Blindengeldes nach Satz 1.“
4. In Art. 3 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Sehbehinderung“ durch die Angabe „Seh- und Hörbehinderung“ ersetzt.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 wird die Angabe „Blindengeld“ jeweils durch die Angabe „Blinden- und Gehörlosengeld“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Errechnet sich durch die Anrechnung nach den Abs. 1 bis 3 ein geringerer monatlicher Zahlungsbetrag als 60 €, dann wird ein Blinden- und Gehörlosengeld in Höhe von 60 € monatlich ausgezahlt.“
6. In Art. 5 Satz 1 Halbsatz 1 und 2 sowie Satz 2 wird die Angabe „Blindengeld“ jeweils durch die Angabe „Blinden- und Gehörlosengeld“ ersetzt.“
2. Die bisherigen Art. 19 und 20 werden die Art. 20 und 21.
3. Der bisherige Art. 21 wird Art. 22 und folgender Abs. 5 wird angefügt:
„(5) Art. 19 tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.“

Begründung:

Mit dieser Änderung wird das Bayerische Blindengeldgesetz (BayBlindG) durch ein Bayerisches Blinden- und Gehörlosengeld (BayBlindGehörG) ersetzt. Mit der Einführung eines Gehörlosengeldes bzw. der Erweiterung des Bayerischen Blindengeldgesetzes zu einem Bayerischen Blinden- und Gehörlosengeldgesetz wird eine dauerhafte, chancenausgleichende Leistung geschaffen, welche die gleichberechtigte Teilhabe für gehörlose und hochgradig hörgeschädigte Menschen gemäß der UN Behindertenrechtskonvention ermöglicht.

Entsprechende Haushaltsmittel sind zum Epl.10 im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 beantragt.